

Solange es genügend qualifizierte Paare gibt... : Interview

Autor(en): **Gassmann, Verena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die : Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 26

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-630950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solange es genügend qualifizierte Paare gibt ...

Als Lesbe oder als lesbisches Paar ein Kind adoptieren oder in Pflege nehmen – ist dies in der Schweiz möglich?

Wie reagieren die zuständigen Stellen auf entsprechende Anfragen? Die die hat die Probe aufs Exempel gemacht.

Die Adoption wird im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt: «Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren; anderen Personen ist die gemeinschaftliche Adoption nicht gestattet.» (Artikel 264a Abs. 1) Homosexuelle können also nicht als Paar adoptieren. Zur Adoption durch Einzelpersonen heisst es in Art. 264b Abs. 1: «Eine unverheiratete Person darf allein adoptieren, wenn sie das 35. Altersjahr zurückgelegt hat.» Eine Lesbe könnte also theoretisch als Einzelperson ein Kind adoptieren.

Theoretisch. Wie aber sieht die Realität aus? Im Internet lassen sich die Adressen verschiedener Adoptionsvermittlungstellen finden. Die Sekretärin der Schweizerischen Fachstelle für Adoption ist auf Anfragen von Lesben vorbereitet. Sie erklärt, dass es grundsätzlich in der Schweiz unter den bereits genannten gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, als Einzelperson ein Kind zu adoptieren. Die Fachstelle vermittelt selber nur an Ehepaare. Anfragende Lesben werden darauf hingewiesen, dass Organisationen, die Kinder aus dem Ausland vermitteln, zum Teil weniger strenge Kriterien haben.

Für weitere Fragen werde ich an Veronika Weiss, Psychologin der Fachstelle, verwiesen.

Frau Weiss, würden Sie ein Kind an eine alleinstehende Person vermitteln?

Nein. Der Grund ist, dass in der Schweiz sehr wenige Kinder zur Adoption freigegeben werden. Wir vermitteln nur an ungewollt kinderlose, verheiratete Paare. Auch so haben wir etwa viermal mehr Anfragen als wir Kinder vermitteln können. Zudem stellen sich auch die Vormundschaftsbehörden, die die Adoptionen schlussendlich bewilligen, meist gegen die Adoption durch Einzelpersonen. Ausnahmen werden da gemacht, wo bereits eine Beziehung zum Kind besteht (z. B. bei der Adoption durch die Gotte, Nachbarin ...). Es müsste auch sichergestellt sein, dass eine Einzelperson neben der Arbeit genügend Zeit für das Kind hat (insbesondere in der Eingewöhnungsphase).

Wie reagieren Sie auf Anfragen von Lesben?

Da müssen wir uns grundsätzlich ans Gesetz halten, das die Adoption durch lesbische Paare verbietet. Persönlich bin ich nicht der Meinung, dass ein gleichgeschlechtliches Paar ungeeignet ist. Männerfeindliche Lesben kämen aber als Eltern sicher nicht in Frage. Ich habe selber einmal eine Abklärung gemacht und einen Sozialbericht über ein lesbisches Paar verfasst. Die Frauen wollten je ein Kind aus dem Ausland adoptieren. Mein Bericht war positiv. Ich empfahl, den beiden die Pflegebewilligung zu erteilen. Der zuständige Kanton (nicht Zürich) lehnte das Gesuch aber unbegründet ab. Von ca. 17 Stellen, die Kinder aus dem Ausland vermitteln, vermitteln nur zwei oder drei auch an Einzelpersonen. Wir von der Schweizerischen Fachstelle für Adoption haben eine Tagung zum Thema Adoption durch Homosexuelle durchgeführt. Dazu wurden zwei Fachfrauen von der LOS eingeladen. Mir erschiene es besonders sinnvoll, wenn das Gesetz so geändert würde, dass die Adoption durch die Partnerin ermöglicht

würde. Viele Lesben haben ja Kinder aus einer früheren Ehe.

Solange es «genügend qualifizierte Paare gibt», besteht für eine Lesbe kaum eine Chance, ein Kind aus der Schweiz zu adoptieren. Selbst dann nicht, wenn sie bereit wäre, sich auf Herz und Nieren prüfen zu lassen, und eine allfällige «Männerfeindlichkeit» ausgeschlossen werden kann. Da käme noch die Adoption aus dem Ausland in Frage. Die Chancen, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, sind grundsätzlich grösser, die Wartezeiten kleiner, da eben (u. a. aus finanziellen Gründen) mehr Kinder zur Adoption freigegeben werden. Dies gilt allerdings nicht für Lesben. Die meisten der in der «Konferenz der Adoptionsvermittlungstellen der Schweiz» zusammengeschlossenen Organisationen vermitteln ausschliesslich an verheiratete heterosexuelle Paare, wobei oft eine schon mindestens fünfjährige Ehe vorausgesetzt wird. Zumindest auf dem Papier ist dies bei «Pro Kind» nicht so. Ich frage an und erhalte Auskunft von Ellen Kieselbach, Psychologin und Leiterin dieser Vermittlungsstelle.

Würden Sie ein Kind an eine alleinstehende Person vermitteln?

Dies geschieht ganz, ganz selten. Es kommt aufs Land an. Eine Adoption durch Einzelpersonen wird von den meisten Herkunftsländern nicht gewünscht.

Wie reagieren Sie auf Anfragen durch Lesben?

Wir wurden noch nie von einem homosexuellen Paar angefragt. Wenn eine Anfrage käme, müssten wir uns zuerst grundsätzlich mit dem Thema auseinandersetzen. Wir vermitteln hauptsächlich Kinder aus Äthiopien. Äthiopiern verlangt, dass die adoptierenden Paare verheiratet sind. Wenn wir von Lesben angefragt würden, müssten wir schauen, welche Länder Ausnahmen machen.

Wie stellen Sie sich grundsätzlich zur Adoption durch Lesben und Schwule?

Da kann ich im Moment nichts sagen. Bei einer konkreten Anfrage müssten wir das Thema im Team besprechen.

Wenig Chancen also auf eine Adoption. Die Vermittlungsstellen geben sich zwar offen, doch die Umstände (es gibt nur wenige Adoptivkinder aus der Schweiz, andere Länder verlangen verheiratete Paare) sprechen gegen Lesben. Wie aber sieht es mit Pflegekindern aus? Da müsste es doch auch in der Schweiz genug geben, und das Gesetz legt keine Hindernisse in den Weg (ZGB Art. 316 Abs. 2). Voraussetzung ist wie bei der Adoption eine Pflegebewilligung, die auf Grund eines Sozialberichts von der «Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen» erstellt wird.

Ich erkundige mich beim «Fachbereich Pflegekinder» des Sozialdepartements der Stadt Zürich. Die Sozialarbeiterin ist auf meine Fragen nicht vorbereitet. Das Thema ist ihr zu heikel, um ohne Absprache mit dem Team Auskunft zu geben. Wir einigen uns darauf, dass ich ihr die Fragen schriftlich vorlege. Auch so erhalte ich keine Antworten auf meine Fragen. Doch scheinen diese etwas ausgelöst zu haben: Die Fachstelle möchte sich Zeit nehmen, sich intensiver mit dem Thema auseinander zu setzen und sich im Team eine Meinung zu bilden.

Weniger Berührungängste beim Erziehungsdepartement der Stadt Basel. Zwar auch hier die Bitte, meine Fragen schriftlich vorzulegen, doch zur Antwort ein mehrseitiges Schreiben von Nicole Hächler. Sie ist als akademische Mitarbeiterin des Erziehungsdepartements Abteilung Sozialpädagogik zuständig für das Pflegekinderwesen. Darin wird mir das Pflegekinderwesen von Grund auf erklärt, und all meine spezifischen Fragen finden eine kompetente Antwort.

Die Platzierung von Pflegekindern ist anders als eine Adoption oft eine vorübergehende Lösung: «Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie bleibt für (beinahe) jedes Pflegekind (und seine Eltern) eine wünschbare Zukunftsperspektive, die von den Pflegeeltern mitgetragen und unterstützt werden muss.» Deshalb «werden hohe Anforderungen an die Pflegefamilien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gestellt. So müssen sie sich mit den Handlungen und Wertvorstellungen der Herkunftsfamilie konfrontieren und diese auch dann akzeptieren, wenn sie nicht jenen der Pflegefamilie entsprechen». Neben dem Erfüllen äusserer Voraussetzungen wie genügend Zeit und Platz müssen Pflegeeltern also ein besonderes Mass an «Engagement, Motivation und persönlicher Eignung» aufweisen und immer darauf vorbereitet sein, das Kind wieder loszulassen, ihm die Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist eine umfassende Betreuung des Pflegekindes gewährleistet, so kommen heute als Pflegepersonen nicht nur traditionelle Familien in Frage. «Elternsysteme» im weiteren Sinne können z. B. auch «nicht verheiratete Paare, alleinstehende Erwachsene, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften» sein. Die Voraussetzungen, die ein lesbisches Paar erfüllen muss, unterscheiden sich in Basel nicht von denjenigen, die an ein heterosexuelles Paar gestellt werden. Auch Einzelpersonen können ein Pflegekind bei sich aufnehmen, sofern sie über genügend Kapazität und Ressourcen verfügen und eine angemessene Betreuung des Kindes gewährleisten können.

Das Vorgehen sehe in jedem Fall gleich aus: Interessierte Personen kön-

nen bei der Fachstelle für Pflegefamilien und Adoption des Basler Frauenvereins einen Antrag zur Aufnahme eines Pflegekindes stellen. Dieser wird dann, im Auftrag des Erziehungsdepartements, von den Sozialarbeiterinnen der Fachstelle geprüft. Dies geschieht in persönlichen Gesprächen, bei mindestens einem Hausbesuch und durch Einholen von Unterlagen und Auskünften. Bei einer allfälligen Platzierung eines Kindes in einer homosexuellen Pflegefamilie gelte es zu bedenken, «dass sich die erziehungsberechtigte Person (meist sind dies die leiblichen Eltern oder ein Elternteil) des zu platzierenden Kindes mit einer solchen Platzierung einverstanden erklären muss und eine solche sowohl ideell als auch finanziell mittragen muss. Inwieweit abgebende Familien das nötige unverkrampfte Verhältnis gegenüber homosexuellen Personen haben, ist uns nicht bekannt.»

Konkret wurden in der Stadt Basel bisher keine Kinder bei Lesben platziert, die sich als solche zu erkennen gaben. Es gab auch noch keine entsprechenden Anfragen. Umso erfreulicher, dass die zuständigen Stellen sich mit der spezifischen Fragestellung auseinander gesetzt haben, und zumindest sie über das nötige «unverkrampfte Verhältnis» zum Thema verfügen.

Verena Gassmann

Adoption

Bundesamt für Justiz, Sektion Zivilgesetzbuch (Liste der Adoptionsvermittlungsstellen), Telefon 031 322 41 82

www.adoption.ch (Informationen und Adressen von Vermittlungsstellen)

Pflegekinder

www.pflegekinder.ch, Telefon 01 281 00 80

